

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 24. März 1993



876. Amtlicher Quartierplan, Rheinau, Hinder den Hüser

Am 10. Februar 1993 ersuchte der Gemeinderat Rheinau um Genehmigung seines Beschlusses vom 21. Dezember 1992 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hinder den Hüser. Gde. Rheinau

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 5. Januar 1993 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 9. Februar 1993 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden und Westen durch den Haldenweg bzw. die Bauzonengrenze, im Osten durch die Poststrasse S-1 und im Süden durch die Bauzonengrenze begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des Generellen Kanalisationsprojekts der Gemeinde Rheinau.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dienen die Poststrasse S-1, die Alber- und die Stygstrasse. Ab der Alberstrasse zweigen stichförmig verschiedene Zufahrtswege ab.

Die an der Alberstrasse auf 18 m und an der Stygstrasse auf 19 bzw. 18 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen. Die mit RRB Nr. 6437/1976 genehmigten Baulinien für die seinerzeit geplanten Linienführungen der Alber- und der Stygstrasse werden grösstenteils aufgehoben. Zur Sicherstellung eines Leitungstrassees werden im Grundstück Kat.-Nr. 726 Baulinien für Versorgungsleitungen mit einem Abstand von 6 m festgesetzt.

Nach der Niveaulinie beträgt die Höchststeigung bei der Alberstrasse 1,4%, bei der Stygstrasse 8% und bei den Stichstrassen 5,6%.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Der Gemeinderat Rheinau wird im Rahmen von Baubewilligungsverfahren die einzelfallweise Zuordnung der Lärmempfindlichkeitsstufen gemäss Art. 44 Abs. 3 der Lärmschutzverordnung vorzunehmen haben.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss des Gemeinderates Rheinau vom 21. Dezember 1992 festgesetzte amtliche Quartierplan Hinder den Hüser wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Gemeinderat Rheinau, 8462 Rheinau (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 24. März 1993

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller